

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 18.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Wie ist der Umsetzungsstand des „Gute-KiTa-Gesetzes“ in Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Im August 2019 präsentierte die Sozialsenatorin gemeinsam mit der damaligen Bundesfamilienministerin Hamburgs Unterschrift unter dem „Gute-KiTa-Gesetz“. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität. Der Bund stellt 5,5 Milliarden Euro bereit, um die Kindertagesbetreuung in Deutschland weiterzuentwickeln. Die Freie und Hansestadt Hamburg soll bis 2022 121 Millionen Euro vom Bund erhalten. Inzwischen haben alle 16 Bundesländer Verträge mit dem Bund unterzeichnet, sodass die Gelder inzwischen für Hamburg abrufbar sein müssten. Auch müssten inzwischen erste Erfahrungen zur Umsetzung des Gesetzes vorliegen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und zu verbessern. Im Dezember 2018 beschlossen Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Gute-KiTa-Gesetz). Auf Grundlage dieses Gesetzes hat der Bund 2019 mit allen Ländern Verträge über landesspezifische Qualitätsentwicklungsmaßnahmen abgeschlossen. Durch die spezifischen Maßnahmen der Länder zur Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung sollen perspektivisch bundesweit gleichwertige qualitative Standards erreicht werden. Im Gegenzug beteiligt sich der Bund durch eine Änderung der im Finanzausgleichsgesetz geregelten Umsatzsteueranteile von 2019 bis 2022 – befristet – an den Kosten der Kindertagesbetreuung.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom September 2018 wurde die Verbesserung des Fachkraftschlüssels für die Kita-Betreuung von Kindern unter drei Jahren auf eins zu vier bis zum 1. Januar 2021 gesetzlich festgelegt. Diese Qualitätsverbesserung erfolgte in mehreren Schritten und konnte zum 1. Januar 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Hamburg setzt die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz vereinbarungsgemäß vollständig zur anteiligen Finanzierung dieser Maßnahme ein. 2019 und 2020 flossen der Stadt insgesamt rund 33 Millionen Euro zu, in den Jahren 2021 und 2022 wird Hamburg weitere rund 88 Millionen Euro erhalten. Damit kann Hamburg einen Teil der in diesem Zeitraum durch die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssel entstehenden zusätzlichen Kosten über die Bundesmittel finanzieren.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat Fragen wie folgt:

Vorbemerkung: *In dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und der Freien und Hansestadt Hamburg heißt es: „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.“*

Frage 1: *Hat im Jahr 2020 bereits ein erstes länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring stattgefunden?*

Wenn ja, wann in Hamburg und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht? Wann soll es erfolgen?

Frage 2: *Sollen beruhend auf dem Monitoring-Ergebnis Anpassungen vorgenommen werden?*

Wenn ja, in welcher Form?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Der erste Monitoringbericht zum Gute-KiTa-Gesetz wurde im Dezember 2020 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht (siehe unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gute-kita-bericht-2020-163402>). Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass Hamburg im Berichtsjahr 2019 die vereinbarten Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wie geplant umgesetzt und die ihr zustehenden Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz durch Anhebung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation verwendet hat. Eine Notwendigkeit der Anpassung des Hamburger Handlungs- und Finanzierungskonzeptes wird nicht gesehen.

Frage 3: *Aktuell dürfen keine Personen von außerhalb die Kita-Räumlichkeiten nutzen. Beispielsweise Familienzentren erschwert dies insofern die Arbeit, als dass keine Workshops, Treffen et cetera mit Menschen aus dem Stadtteil möglich sind. Gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hier eine Änderung herbeizuführen?*

Wenn ja, in welcher Form und wann?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Auch unabhängig von der aktuellen Infektionslage stehen Kita-Räumlichkeiten externen Personen während der Kita-Öffnungszeiten grundsätzlich sowohl aus aufsichtsrechtlichen als auch aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung. Eine Nutzung außerhalb der Kita-Öffnungszeiten ist zulässig, sofern gewährleistet ist, dass vor erneuter Nutzung durch die Kinder eine gründliche Reinigung erfolgt. Ob Kita-Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten genutzt werden, entscheiden Kita-Träger eigenverantwortlich.

Angebote der Familienbildung und -beratung, zum Beispiel Kinder- und Familienzentren, finden in der Regel an eigenen Standorten und nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung statt. Den Angeboten der Eltern-Kind-Zentren (EKIZ), die aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung in Kitas angesiedelt sind, stehen eigene vom Kita-Betrieb getrennte Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Angebote der Familienbildung und -beratung inklusive der EKIZ nehmen aktuell den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder auf, hierzu zählt auch die Wiederaufnahme von offenen Gruppenaktivitäten, wenn es die räumlichen Bedingungen vor Ort zulassen.

Die Sozialbehörde stellt den Bezirken und Trägern zur Rückkehr in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen Informationen und die „Orientierungshilfe zum Hygiene-

und Infektionsschutz in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund der Corona-Pandemie“ zur Verfügung, die bei Bedarf aktualisiert werden. Zudem ist die Sozialbehörde in regelmäßigen Gesprächen mit den Verbänden und Trägern.

Frage 4: *Hamburg hat sich zum Ziel gesetzt, in das Handlungsfeld 2 zu investieren, welches zum Ziel hat den Fachkraft-Kind-Schlüssel zu verbessern. Dennoch stellt die festgelegte Gruppengröße pro Kita-Mitarbeiterin und Kita-Mitarbeiter in Hamburg noch immer kein real umsetzbares Konzept dar, zumal die Größe der Räumlichkeiten zu niedrig angesetzt ist und zu wenig Zeit veranschlagt wird. Wie gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hier Abhilfe zu schaffen?*

Antwort zu Frage 4:

Der Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) sieht keine festgelegten Gruppengrößen pro Kita-Mitarbeiterinnen und Kita-Mitarbeiter vor. Im Hamburger Kita-Gutschein-System erhält der Kita-Träger für jedes betreute Kind Finanzmittel zur Finanzierung einer bestimmten Anzahl von Personalwochenstunden (PWS) finanziert. Die Zahl der PWS orientiert sich am Alter des betreuten Kindes und seinem zeitlichen Betreuungsumfang. Auf dieser Grundlage werden die Fachkraftschlüssel in den einzelnen Leistungsarten ermittelt, welche die finanzierte Personalausstattung beschreiben.

Die konkreten Regelungen zur Personalausstattung im Kita-Bereich sind dem § 4 des LRV zu entnehmen (siehe unter <https://www.hamburg.de/contentblob/1830150/b8337d215892d2861e954709450630ca/data/landesrahmenvertrag-neu.pdf>).

Frage 5: *Der Einsatz multiprofessioneller Teams hat sich in vielen Bereichen beispielsweise in der Kinder- und Jugendhilfe bewährt. Auch im Kita-Bereich sind sie eine notwendige Voraussetzung für ein qualitatives Arbeiten und die Besetzung von freien Stellen. Ausnahmeregelungen erschweren diesen Prozess enorm. Gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hier eine Änderung herbeizuführen?
Wenn ja, in welcher Form und wann?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 5:

Hamburg setzt bei der Fachkräftegewinnung im Kita-Bereich auf vielfältige Zugangswege durch die Öffnung und den Ausbau der sozialpädagogischen Bildungsgänge sowie Möglichkeiten für den Quereinstieg. Dabei gilt, dass die Bildung und Betreuung von Kindern in Hamburger Kitas grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte erfolgen soll. 75 Prozent des Personalvolumens müssen durch einschlägig qualifizierte Fachkräfte abgedeckt werden. In vielen Hamburger Kitas wird das pädagogische Personal ergänzt durch therapeutische Kräfte, die im Kita-Alltag präsent sind. Mit der „Positivliste“ und den „Eckpunkten für die befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“ eröffnet Hamburg auch Quereinsteigenden die Möglichkeit in Kitas tätig zu werden. Diese müssen eine pädagogische Grundqualifizierung absolvieren. Neben einer hohen Motivation bringen diese Personen individuelle Kompetenzen, Erfahrungen und Sichtweisen in die Kitas ein. Auch durch die berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher kommen zunehmend Menschen in das Berufsfeld, die bereits über andere berufliche Qualifikationen und Erfahrungen verfügen. Die Maßnahmen haben unter anderem dazu geführt, dass es in Hamburg, trotz der Verbesserung des Personalschlüssels im Krippenbereich, zu keinem gravierenden Mangel an Fachkräften im Kita-Bereich gekommen ist.

Frage 6: *Gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde einen Rechtsanspruch für einen integrativen Kita-Platz zu schaffen?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 6:

Die Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung gemäß § 6 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) gelten für alle Kinder und somit auch für Kinder mit (drohenden) Behinderungen. Für Kinder mit (drohenden) Behinderungen ab drei Jahren gibt es darüber hinaus einen speziellen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe in der Kita gemäß § 26 KibeG, welcher eine bedarfsentsprechende Betreuung und Frühförderung in der Kita inklusive Therapien umfasst und in hierfür geeigneten Kitas eingelöst werden kann. Derzeit bieten rund 345 Kitas in Hamburg dieses Angebot der in den Kita-Alltag integrierten Förderung an. Reine Sondereinrichtungen nur für Kinder mit (drohenden) Behinderungen gibt es in Hamburg nicht mehr.

Kinder mit (drohenden) Behinderungen unter drei Jahren erhalten die Frühförderung über Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren. Ist die Betreuung in der Kita mit dem regulären Krippenentgelt aufgrund der Behinderung eines Kindes unter drei Jahren nicht möglich, kann die Kita kindbezogen zusätzliche Mittel bei der Sozialbehörde beantragen.